

# Der Handelsgärtner

## Abonnementspreis

bei direktem Bezug vom Verlag:  
für Deutschland, Oesterreich  
und Luxemburg M. 5.—, für das  
Ausland M. 8.—, durch die Post  
oder den Buchhandel M. 20.—  
pro Kalenderjahr.  
Ausgabe jeden Freitag.

## Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Begründet von Otto Thalacker. — Verlag: Thalacker & Schwarz, Leipzig, Weststr. 58.

## Inserate

30 Pfennige für die vier-  
gespaltene Nonpareille-Zeile,  
auf dem Umschlag 40 Pfennige,  
im Reklameteil M. 1.— für  
die zweigespaltene 105 mm  
breite Petit-Zeile.

Das Abonnement gilt fortlaufend u. kann nur durch Abbestellung 14 Tage vor Jahresschluß aufgehoben werden.

### Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

*Für und wider die Kinderarbeit in Gärtnereien.  
Ist das Schmücken von Gräbern eine versicherte Tätigkeit im Sinne des Unfallver-  
sicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft?  
Vorschriften über die Verladung und Verpackung bestimmter Güter auf der Eisenbahn.  
Die englische Gartenbaugesellschaft und ihre Geschichte. III.  
Ueber unsere Obstunterlagen.  
Ueber Gesneraceen. III  
Berichte über die Geschäftslage der Baumschulen im Herbst 1911 und Frühjahr 1912. V.  
Ernte-Bericht über Gemüsesämereien.  
Rechtspflege, Handel, Verkehr, Zollwesen, Vereine und Versammlungen, Ausstellungen,  
Kultur, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge, Kulturstand und Ernte,  
Handelskammerberichte, Fragekasten für Rechtsangelegenheiten, Praxis  
und Wissenschaft, Pflanzenkrankheiten usw.*

### Für und wider die Kinderarbeit in Gärtnereien.

Die Kinderarbeit ist eine Erscheinung, welche unser modernes Leben gezeitigt hat, und wir dürfen wohl sagen, daß sie eine Schattenseite dieses Lebens ist. In den glücklichen Jahrhunderten, die weit hinter uns liegen, wurde das im ersten Frühling erblühende Kind überhaupt nicht mit Arbeit belastet, d. h. mit strenger Erwerbsarbeit, wie heutzutage. Es widmete sich ganz der Schule und dem Spiel im Elternheim oder draußen in der freien Gottesnatur und gedieh dabei, ohne frühzeitig von den Strapazen des Berufslebens angekränkt zu werden. Das war der richtige, normale Standpunkt. Aber das Leben wandelte sich. Die Menschheit mehrte sich und höhere Anforderungen wurden an das Leben gestellt. Immer schwieriger gestaltete sich das Erwerbsleben, immer intensiver mußte gearbeitet werden, um das tägliche Brot im Hause zu haben, und eine ganz andere soziale Lage wurde gezeitigt. Das Arkadien war unrettbar für die unteren Schichten der Bevölkerung verloren. Das Oberhaupt der Familie vermochte im Kampf ums Dasein nicht mehr allein für den Lebensaufwand zu sorgen und die Frau wurde zur Erwerbstätigkeit, nicht nur zur Heimarbeit, sondern auch außer dem Hause herangezogen, und dann kamen auch — die Kinder an die Reihe. Es hieß mit sehendem Auge blind sein, wenn man bestreiten wollte, daß mit der Kinderarbeit schwerer Mißbrauch getrieben worden ist und daß das Kinderschutzgesetz eine befreiende soziale Tat war, das dem Gesetz über den Tierschutz nur zu spät erst nachgefolgt ist. Und man kann auch nicht sagen, daß der Gesetzgeber dem Erwerbsleben gegenüber, das nun einmal jetzt die Kinderarbeit unerbittlich fordert, untolerant gewesen wäre. Er hat die Arbeit des Kindes, abgesehen von den gefahrbringenden Betrieben, nicht ganz verboten, sondern nur auf das pädagogisch gebotene Maß beschränkt. Und das war notwendig im Interesse der ganzen Entwicklung unsres Volkes. Schwächliche Kinder, die allzufrüh die Sorgen des Lebens kennen gelernt haben und hohläugig und bleichwangig im Leben stehen, verkümmern uns die Hoffnung auf eine kräftige, starke, große Generation, auf eine günstige nationale Entwicklung.

Nun ist ohne weiteres zugegeben, daß die Kinderarbeit in der Gärtnerei, wenn wir sie auch beileibe nicht so optimistisch auffassen, wie Herr Generalsekretär Dr. Schöne, der sie ohne Ausnahme als „gesundheitsfördernd“ bezeichnete und wünschte, daß recht viele Großstadtkinder in Gärtnereien tätig wären, um aus eigener Anschauung das Walten der Natur kennen zu lernen. Das ist theoretisch sehr schön ausgedrückt, wer jedoch die Kinderarbeit in den Gärtnereien aus der Praxis kennt, wie Verfasser dieser Zeilen, der weiß, daß die Kinder an dem großen Walten der Mutter Natur recht wenig bei ihrer

untergeordneten Arbeit spüren. Aber wie gesagt, es soll keineswegs bestritten werden, daß die Kinderarbeit in Gärtnereien sicherlich die am wenigsten schädliche ist, wenn sie in den richtigen Grenzen bleibt. Man kann ein Kind auch mit Gartenarbeit schwer schädigen, wenn man für diese Arbeit nicht Grenzen zieht, die das Entwicklungsstadium der jungen Menschenkinder verlangt. Ein großer Teil der gärtnerischen Arbeiten erfordert einen ausgebildeten Körper, nicht aber den eines noch in der Körperbildung begriffenen Kindes. Wenn der gärtnerische Arbeitgeber aber diese Grenzen beachtet, wenn die Körperkräfte des Kindes nicht in gesundheitsgefährlicher Weise ausgebeutet werden, dann kann man sich unbedenklich für diese Kinderarbeit erklären, die in der Gärtnerei, das wissen wir wohl, nicht ganz entbehrt werden kann.

Nun ist neuerdings ein Streit darüber entstanden, ob Gärtnereien unter des Kinderschutzgesetz fallen oder nicht. Ein Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 20. März 1912, das unsere Leser kennen, geht etwas radikal vor, und stellt sans phrase alle Erwerbsgärtnereien unter das Kinderschutzgesetz, ohne einen Unterschied zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben zu machen. Dagegen ist natürlich protestiert worden, wenn auch der Ausschuß für Gartenbau beim sächsischen Landeskulturrat den Gärtnern geraten hat, sich den Vorschriften des Kinderschutzgesetzes anzupassen, so lange jene Entscheidung nicht durch eine andre ersetzt ist. Aber es fragt sich, ob denn nun die Vorschriften des Kinderschutzgesetzes wirklich so unannehmbar für die Gärtnerei sind. Freilich, eine Beschäftigung von 6, 8—11 Stunden den Tag lassen sie nicht zu, und wer human denkt, der wird auch zugeben müssen, daß eine solche Arbeitszeit für schulpflichtige Kinder neben der Schulzeit einen schweren körperlichen Nachteil erzeugen muß. Was ordnet denn aber das Kinderschutzgesetz an?

Fremde Kinder unter 12 Jahren und eigene Kinder unter 10 Jahren dürfen zur Arbeit überhaupt nicht herangezogen werden. Fremde Kinder über 12 Jahre und eigene Kinder über 10 Jahre dürfen nicht vor 8 Uhr früh und nicht nach 8 Uhr abends beschäftigt werden. Ferner dürfen Kinder vor dem Vormittagsunterricht nicht beschäftigt werden. Nachmittags darf die Beschäftigung auch erst eine Stunde nach Beendigung des Unterrichts beginnen. Auch darf sie nicht länger als 3 Stunden, in den Ferien 4 Stunden dauern. Den Kindern muß eine zweistündige Mittagspause eingeräumt werden. Sonn- und Festtags aber dürfen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden. Für jedes Kind, das beschäftigt wird, muß eine Arbeitskarte gelöst werden.

Bei dem größten Teil dieser Vorschriften wird auch ein vorurteilsfreier Handelsgärtner zugeben, daß sie im Interesse der Kinder geboten sind, wenn über der Erwerbsarbeit die Ausbildung in der Schule nicht vernachlässigt werden soll. Nur scheint uns die Beschränkung auf 3 Stunden, wohl für Fabriken angebracht, nicht aber für Gärtnereien, desgleichen das völlige Verbot der Sonntagsarbeit. Auch hierin darf man die Arbeit in Fabriken und Werkstätten nicht mit derjenigen in einer Gärtnerei vergleichen.

Wenn wir also auch die vom Oberlandesgericht verfügte Unterstellung der gesamten Gärtnerei unter das Kinderschutzgesetz für verfehlt halten, so sind wir doch der Meinung, daß kein Grund zur Aufregung für unsere Handelsgärtner gegeben ist.